VERBAND DER STEUERBERATENDEN
UND WIRTSCHAFTSPRÜFENDEN BERUFE

DEUTSCHER
STEUERBERATER
VERBAND

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · LITTENSTRASSE 10 · 10179 BERLIN

per E-Mail
Deutscher Bundestag

Kürzel	Telefon	E-Mail	Datum
Me/FH/VJ – **S 09/26**	+49 30 27876-2	dstv.berlin@dstv.de	21.10.2026

Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 04.11.2026 nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (BT-Drs. 21/8235) Stellung.

Neben den Ausführungen zu ausgewählten Punkten des Regierungsentwurfs finden Sie unter **Gliederungspunkt C**. Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 507/26(B)) zu oben genanntem Gesetzentwurf. Zudem haben wir uns erlaubt, unter **Gliederungspunkt D**. eine ergänzende Anregung zum Gesetzentwurf zu geben.

Wir freuen uns, wenn Ihnen und den Mitgliedern des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt grundsätzlich das Ziel des Einkommensteuerreformgesetzes 2027, das Arbeitskräfte- und Wachstumspotenzial Deutschlands langfristig zu stärken und zugleich Familien sowie Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen zu entlasten. Der vom

Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht hierzu unter anderem Anpassungen des Einkommensteuertarifs, höhere Grund- und Kinderfreibeträge sowie eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags vor.

I. Grundsatz der rechtsformneutralen Besteuerung in Gefahr

Zwar enthält der Gesetzentwurf punktuelle Entlastungen, insbesondere durch die Anhebung von Freibeträgen und die Abflachung eines Teils der Progressionszone. Gleichzeitig ist jedoch eine höhere Reichensteuer als eine zentrale Gegenfinanzierungsmaßnahme geplant. Dies führt zu einer deutlichen steuerlichen Mehrbelastung von Personenunternehmen, was sich nachteilig auf Investitionen und die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Die Belastungsdifferenz zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften würde größer werden. Dies ist aus rechtsdogmatischen sowie praktischen Gründen höchst kritisch zu sehen und widerspricht der grundsätzlichen Einigung der Koalitionäre. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD enthält zu Recht das Bekenntnis zu einer rechtsformneutralen Besteuerung (vgl. Z. 1435 ff.). Statt diesem Grundsatz zu folgen, werden die Neuerungen unternehmerische Entscheidungen künftig maßgeblich prägen. Die vor einem Jahr beschlossene Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028 bis 2032 war zwar ein wichtiger, aber zugleich zwingend notwendiger Schritt, damit Deutschland international anschlussfähig wird. Schon dabei blieben Personenunternehmen und somit über 70 Prozent aller deutschen Unternehmen jedoch weitestgehend unberücksichtigt. Die nunmehr vorgesehenen Belastungen verstärken den Eingriff in die unternehmerische Willensbildung. Sie würden den Sog in Richtung Kapitalgesellschaften stärken.

II. Vereinfachungen statt Bürokratieaufbau gefordert

Wir erlauben uns darüber hinaus anzumerken, dass das Einkommensteuerreformgesetz 2027 seinem weitreichenden Titel nur eingeschränkt gerecht wird. Aus Sicht der Steuerberaterinnen und Steuerberater fehlt es dem Entwurf an einem überzeugenden Gesamtkonzept. Statt das Einkommensteuerrecht spürbar zu vereinfachen, schafft die Reform neue Belastungsverschiebungen und erhöht in Teilen den Beratungs- und Umsetzungsbedarf. Eine Einkommensteuerreform sollte sich nicht in der Anpassung einzelner Tarifwerte und Freibeträge erschöpfen. Erforderlich sind vielmehr verlässliche, systematische und dauerhaft administrierbare Regelungen, die Steuerpflichtige, Unternehmen, Beraterschaft und Finanzverwaltung tatsächlich entlasten.

Bei Gesetzesänderungen sollten der Abbau bürokratischer Belastungen und eine möglichst durchgängig digitale Umsetzung konsequent mitgedacht werden. Dies ist nicht nur für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, sondern ebenso für Unternehmen und Finanzverwaltung von erheblicher Bedeutung. Neue Regelungen sollten daher insbesondere daran gemessen werden, ob sie zu einer tatsächlichen Vereinfachung der Verfahren beitragen und die Digitalisierung von Verwaltungs- und Besteuerungsprozessen voranbringen. Fiskalische Erwägungen und Beiträge zur Gegenfinanzierung steuerlicher Entlastungen sollten demgegenüber nicht allein ausschlaggebend für die Einführung oder Änderung einzelner Regelungen sein.

Pauschalierungen können einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Voraussetzung ist eine einfache und praxistaugliche Ausgestaltung, die auf zusätzliche Nachweis- und Dokumentationspflichten möglichst verzichtet. Die Vorschläge der BMF-Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ für ein einfacheres und bürgernäheres Einkommensteuerrecht sollten dringend berücksichtigt werden. Die Mitglieder der Kommission - Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Steuerberatung, Wirtschaft, Finanzverwaltung und Verbänden, darunter auch DStV-Präsident StB Torsten Lüth - haben eine umfassende Vereinfachung des Einkommensteuerrechts, insbesondere für Arbeitnehmer, Rentner und Selbständige, sowie eine stärkere Nutzung digitaler Verfahren im Besteuerungsprozess empfohlen. Hieran sollte umgehend angeknüpft werden.

Zudem sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Vereinfachungen und Pauschalierungen stärker auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ausgerichtet werden können. KMU stellen das Rückgrat der deutschen Wirtschaft dar und sind in besonderem Maße von steuerlichen Bürokratie- und Dokumentationspflichten betroffen. Der Entwurf enthält jedoch keine erkennbaren Maßnahmen, die speziell auf eine Vereinfachung steuerlicher Verfahren für diese Zielgruppe abzielen. Eine zukunftsgerichtete Einkommensteuerreform sollte gerade für KMU spürbare administrative Entlastungen schaffen, die Rechtssicherheit erhöhen und die verfügbaren Ressourcen stärker auf unternehmerische Tätigkeit statt auf die Bewältigung steuerlicher Pflichten lenken.

B. Regierungsentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 – Anhebung der Grundlohngrenze bei steuerfreien Sonntags- und Feiertagszuschläge, § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E

Die Bemessungsgrundlage für die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ist in § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG geregelt. Bislang gilt ein einheitlicher Höchstbetrag von 50 Euro je Stunde für den anzusetzenden Grundlohn. Der Regierungsentwurf sieht vor, den Höchstbetrag je Stunde für die Steuerfreiheit von Sonntags- und Feiertagszuschlägen auf 75 Euro zu erhöhen, für Nachtarbeit jedoch bei 50 Euro zu bleiben.

Die unterschiedlichen Grundlohngrenzen können in der Praxis zu zusätzlichem Aufwand in der Entgeltabrechnung führen. Während Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit bislang häufig gemeinsam erfasst werden, wäre künftig eine getrennte Berücksichtigung erforderlich.

Der DStV sieht darüber hinaus in der alleinigen Anhebung der Grundlohngrenze für Sonntags- und Feiertagszuschläge keinen erkennbaren Mehrwert. Auch erscheint eine Differenzierung gegenüber Nachtarbeitszuschlägen nicht sachgerecht, da die besondere Belastung in allen Fällen aus der ungünstigen Lage der Arbeitszeit resultiert. Ob die geplante Differenzierung der Begünstigungen nach Art. 3 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, ist höchst fraglich. Die Gesetzesbegründung lässt keine entsprechenden Gründe erkennen.

Petitum: Der DStV regt an, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge steuerlich einheitlich zu behandeln. Soweit die Differenzierung aus Gründen der angespannten Haushalte von Bund und Ländern erfolgt, sollte auf die Maßnahme verzichtet werden. Im Interesse der Steuervereinfachung und einer gleichmäßigen Besteuerung wäre es überdies angebrachter, Steuerpflichtige unterschiedslos über den Einkommensteuertarif zu entlasten.

Zu Nummer 2 – Arbeitnehmer-Pauschbetrag, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG-E

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll von 1.230 Euro auf 1.430 Euro angehoben werden, vgl. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG-E.

Grundsätzlich begrüßt der DStV die Anhebung von Pauschalen, da Pauschalierungen zur Steuervereinfachung beitragen. Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entlastet zwar

Steuerpflichtige, deren tatsächliche Werbungskosten unter dem Pauschbetrag liegen. Sie beseitigt aber weder komplizierte Einzelnachweise noch strukturelle Probleme des Einkommensteuerrechts.

In der Gesetzesbegründung (S. 26 und 28) wird ausgeführt, dass voraussichtlich ca. 1,3 Mio. Steuerpflichtige aufgrund der Erhöhung des Pauschbetrags künftig keine Anlage N mehr ausfüllen müssten, weil ihre tatsächlichen Aufwendungen unter dem neuen Pauschbetrag liegen. Diese Annahme können wir so pauschal nicht bestätigen. In sämtlichen Fällen der Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 EStG, insbesondere bei mehreren Arbeitsverhältnissen, den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV mit Faktor, dem Bezug von Lohnersatzleistungen oder der Berücksichtigung von Freibeträgen, ist die Anlage N unabhängig von der Höhe der tatsächlich angefallenen Werbungskosten einzureichen. Zudem können Veränderungen der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse, etwa durch einen Umzug oder einen Arbeitsplatzwechsel, zu einem Anstieg abzugsfähiger Werbungskosten führen. Die Steuerpflichtigen wären daher gehalten, die Anlage N auszufüllen, sodass die angestrebte Vereinfachungswirkung nur eingeschränkt eintritt. Insofern wäre die gesetzliche Förderung anderer Pauschalierungen aus Sicht des DStV effektiver.

Bereits im Sommer 2024 hat die BMF-Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ in ihrem Abschlussbericht die Einführung einer Arbeitstagepauschale empfohlen. Die Zusammenfassung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Homeoffice und häusliches Arbeitszimmer in einer einheitlichen Arbeitstagepauschale könnte zu einer deutlichen Vereinfachung beitragen. Insbesondere könnten bestehende Abgrenzungsfragen zwischen Homeoffice und häuslichem Arbeitszimmer entfallen. Dies würde den Dokumentationsaufwand bei den Steuerpflichtigen und den Kontrollaufwand bei der Finanzverwaltung reduzieren, die Rechtsanwendung erleichtern und zugleich das Potenzial für Streitfälle verringern. Weitere Werbungskosten, etwa für Arbeitsmittel oder Berufsverbände, könnten, so ein Vorschlag der Expertenkommission, ergänzend pauschal berücksichtigt werden. Für Fernpendler könnte darüber hinaus eine zusätzliche Kilometerpauschale für die nicht von der Arbeitstagepauschale erfassten Fahrtstrecken vorgesehen werden.

Daran anknüpfend spricht sich der DStV für eine stärkere Pauschalierung der Werbungskosten aus. Er unterstützt die Einführung einer Arbeitstagepauschale ausdrücklich, weil sie eine zielgenauere und gerechtere Entlastung ermöglicht als die reine Erhöhung des bestehenden Arbeitnehmerpauschbetrags. Eine Arbeitstagepauschale würde eine spürbare Vereinfachung und bürokratische Entlastung darstellen – für die Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung und die steuerlichen Berater. Auch könnten hierdurch die Veranlagungsfälle, insbesondere bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne weitere Einkunftsarten, reduziert werden. Wenn Arbeitnehmer neben Fahrten zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte keine weiteren Werbungskosten steuerlich geltend machen, wären durch die Arbeitstagepauschale (und die ggf. zusätzliche Pauschale) die wesentlichen Werbungskosten abgedeckt. Die Notwendigkeit bzw. der Anreiz zur steuerlichen Veranlagung würde für diese Gruppe von Steuerpflichtigen entfallen.

Petitum: Eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht des DStV sollte jedoch der Einführung der von der BMF-Expertenkommission vorgeschlagenen Arbeitstagepauschale Vorrang eingeräumt werden, da sie eine gezielte Entlastung mit einer spürbaren Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens verbindet.

Zu Nummer 4 – Einkommensteuer-Tarif, § 32a Abs. 1 EStG-E

Der Einkommensteuertarif in § 32a Abs. 1 EStG soll angepasst werden. Im ersten Schritt soll der Grundfreibetrag auf 12.564 Euro zu versteuerndes Einkommen (zvE) für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2027 und ab VZ 2028 auf 12.900 Euro zvE (vgl. Artikel 2 Nummer 2 des Regierungsentwurfs) angehoben werden. Darüber hinaus soll der Grenzwert für die Anwendung des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent ab VZ 2027 auf 70.601 Euro erhöht werden.

Die Tarifverschiebung reicht nach Einschätzung des DStV nicht aus, um die sog. kalte Progression auszugleichen. Das bedeutet, dass Lohnerhöhungen, die lediglich die Inflation kompensieren, teilweise zu einer höheren realen Steuerbelastung führen können. Der DStV hatte sich in der Vergangenheit stets für den vollständigen, tariflichen Ausgleich der kalten Progression eingesetzt.

Darüber hinaus sieht der neue Tarifverlauf die sog. „Reichensteuer“ von 45 Prozent bereits ab 250.000 Euro zvE vor. Zudem ist ab 280.000 Euro ein neuer Höchststeuersatz von 47 Prozent

vorgesehen. Dies führt zu einer strukturellen Verschärfung der Tarifbelastung im oberen Einkommensbereich. Dabei trifft die höhere Einkommensteuer nicht nur Arbeitnehmer mit hohem Einkommen. Insbesondere im Mittelstand werden Unternehmen häufig als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften geführt. Die Gewinne werden in diesen Fällen den Unternehmern bzw. Mitunternehmern unmittelbar zugerechnet und unterliegen bei ihnen der Einkommensteuer. Für die überwiegende Zahl der KMU stellt die Einkommensteuer somit eine unmittelbare Unternehmensteuer dar. Steigende Einkommensteuersätze verringern die im Betrieb verfügbaren Mittel und erschweren Investitionen, den Aufbau von Eigenkapital sowie die Stärkung der Krisenfestigkeit. Die vorgesehene Tarifverschärfung setzt damit ein belastendes Signal für Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung.

Es entsteht in der Folge eine stärkere Belastungsdifferenz zwischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits. Zudem wird ab 2028 der Körperschaftsteuersatz schrittweise von 15 Prozent auf 10 Prozent gesenkt, eingeführt durch das *Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland* (BGBl. I 2025 Nr. 161 vom 18.07.2025). Zwar wird – korrespondierend zur schrittweisen Körperschaftsteuersatzsenkung – ab VZ 2028 auch der Thesaurierungssteuersatz schrittweise von 28,5 Prozent auf 25 Prozent abgesenkt, die Kluft bei der steuerlichen Belastung von Kapital- und Personengesellschaften wird hierdurch aber nicht kleiner.

Als tragende Säule des Wirtschaftsstandorts Deutschland leisten KMU einen unverzichtbaren Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und regionaler Wertschöpfung. Bestehende steuerliche Benachteiligungen müssen daher konsequent abgebaut werden, um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu gewährleisten und die Wettbewerbs-, Investitions- und Innovationskraft der Unternehmen zu stärken.

Der DStV fordert seit langem, die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG für KMU attraktiver zu gestalten und das Optionsmodell nach § 1a KStG zu verbessern. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter **Gliederungspunkt D**. hierzu.

Wie geben darüber hinaus zu bedenken, dass die betroffenen Steuerpflichtigen neben dem Reichensteuersatz weiterhin dem Solidaritätszuschlag in voller Höhe von 5,5 Prozent unterliegen,

wodurch sich die Gesamtsteuerbelastung auf bis zu 49,59 Prozent erhöht. Dadurch wird die – absolute – steuerliche Belastung für Einzelunternehmer und Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften noch größer.

Petitum: Der DStV fordert den vollständigen Ausgleich der kalten Progression durch eine sachgerechte Anpassung des Einkommensteuertarifs. Hierbei sollten die Ergebnisse des 7. Steuerprogressionsberichts sowie des 16. Existenzminimumberichts konsequent berücksichtigt werden. Die inflationsbedingte Verschiebung der Tarif-Eckwerte ist aus Sicht des DStV ein wesentlicher Beitrag zur Wahrung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus spricht sich der DStV für die Einführung eines gesetzlichen oder zumindest regelmäßig automatisierten Inflationsausgleichs aus, statt Tarifkorrekturen immer wieder politisch neu auszuhandeln. Ferner hält der DStV an seiner Forderung nach einer vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags fest.

Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 2 – Einkommensteuer-Tarif, § 32a Abs. 1 EStG-E

Zu der geplanten Änderung des Einkommensteuertarifs in Artikel 2 Nummer 2 verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4.

Artikel 6 – Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Nummer 2 - § 1 Abs. 1 Satz 2 f. SvEV-E

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung soll dahingehend geändert werden, dass lediglich für tarifvertraglich geregelte Sonntags- und Feiertagzuschlägen die 25 Euro-Grenze nicht mehr greifen soll.

Die Differenzierung erscheint aus gleichheitsrechtlicher Sicht sehr begründungsbedürftig. Zugleich entsteht hierdurch ein mittelbarer Anreiz zur Tarifbindung.

Die vorgesehene Ausnahme für tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge würde darüber hinaus erhebliche zusätzliche Bürokratielasten für die Unternehmen nach sich ziehen. Die unterschiedliche Ausgestaltung führt zu einer erheblichen Komplexität in der Lohnabrechnung. Arbeitgeber und deren steuerliche Berater müssten künftig nicht nur zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht unterscheiden, sondern zusätzlich prüfen, ob ein

Tarifvertrag auf das jeweilige Arbeitsverhältnis tatsächlich Anwendung findet. Dies gilt insbesondere bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern, bei einzelvertraglichen Bezugnahmen auf Tarifverträge sowie bei gemischten Belegschaften.

Neben einem erhöhten administrativen Aufwand bei der Lohnabrechnung und Buchführung sind vermehrte Abgrenzungs- und Nachweispflichten zu erwarten. Zudem besteht die Gefahr, dass diese Regelung künftig regelmäßig Gegenstand von Sozialversicherungsprüfungen sein wird. Hieraus können erhebliche Haftungs- und Nachzahlungsrisiken für Arbeitgeber resultieren. Die vorgesehene Änderung ist daher unter den Gesichtspunkten der Praktikabilität und des Bürokratieabbaus höchst kritisch zu sehen.

Petitum: Die Beitragsfreiheit sollte grundsätzlich an objektive Kriterien der Zuschlagsgewährung und der tatsächlich geleisteten Arbeit anknüpfen und nicht von der Tarifgebundenheit des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers abhängen. Der DStV fordert daher, von der vorgesehenen Streichung der 25-Euro-Grenze für tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge abzusehen. Sollte an der tarifvertraglichen Voraussetzung festgehalten werden, bedarf es jedenfalls klarer gesetzlicher oder verwaltungsseitiger Vorgaben zur Tarifgeltung, zur einzelvertraglichen Bezugnahme und zur Nachweisführung.

Aus Sicht des DStV sollte darüber hinaus ein Gleichklang zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hergestellt werden, um die Komplexität der Entgeltabrechnung zu reduzieren, Bürokratie abzubauen und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Dem in § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV verankerten Ziel einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung von Sozialversicherungs- und Steuerrecht muss Rechnung getragen werden. Der DStV bittet, dies bei der Ausgestaltung neuer Regelungen zu berücksichtigen.

C. Stellungnahme des Bundesrats

Mit Blick auf die Stellungnahme des Bundesrats zu o.g. Gesetzgebungsvorhaben (BR-Drs. 507/26(B)) erlauben wir uns zwei Anmerkungen.

I. Vorstöße aus Hessen und NRW weisen in die richtige Richtung

Die von Hessen und Nordrhein-Westfalen jüngst eingebrachten Reformansätze beinhalten wichtige Impulse für eine zukunftsfähige und wettbewerbsorientierte Steuerpolitik. Positiv

hervorzuheben ist, dass die Vorschläge nicht nur steuerliche Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger in den Blick nehmen, sondern zugleich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mittelstands stärken sollen. Besonders wichtig sind dabei die Forderungen nach einem vollständigen Ausgleich der kalten Progression und besseren steuerlichen Rahmenbedingungen für Personenunternehmen. Sie tragen dazu bei, Investitionsanreize zu schaffen und die Substanz der Betriebe zu sichern. Ebenso ist der von Nordrhein-Westfalen verfolgte strukturpolitische Ansatz zu begrüßen, der zudem auf Bürokratieabbau und höhere Wettbewerbsfähigkeit abzielt. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland nachhaltig zu stärken.

Petitum: Der DStV begrüßt die Initiativen aus Hessen und Nordrhein-Westfalen als wichtige Schritte hin zu einer wettbewerbsfähigen und mittelstandsfreundlichen Steuerpolitik. Er regt an, insbesondere die in den Initiativen enthaltenen Vorschläge zur Abmilderung der einkommensteuerlichen Tarifbelastungen für Personengesellschaften im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

II. Beibehaltung der Zehnjahresfrist in § 23 EStG

Der Finanzausschuss des Bundesrats schlug in Rz. 2 der Ausschussempfehlungen des Bundesrats zum Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (BR-Drs. 507/1/26, S. 3 ff.) vor, die Regelung zur privaten Veräußerung von Immobilien in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu ändern. Insbesondere sollte für Immobilien, die nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, die Steuerpflicht auch bei einer Veräußerung nach Ablauf einer Haltefrist von zehn Jahren erhalten bleiben. Erfreulicherweise ist der Bundesrat der Empfehlung in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 507/26(B)) nicht gefolgt.

Der DStV steht Überlegungen zur Abschaffung der zehnjährigen Spekulationsfrist bei privaten Immobilienveräußerungen kritisch gegenüber. Dies betrifft auch den jüngst vom Deutschen Bundestag abgelehnten Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/6637). Der Wegfall der zehnjährigen Spekulationsfrist würde zu erheblichem zusätzlichem Nachweis- und Bürokratieaufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung führen, da Anschaffungs-, Herstellungs- und Veräußerungskosten über teils jahrzehntelange Zeiträume dokumentiert werden müssten. Fehlende Unterlagen, insbesondere bei lang gehaltenen oder

geerbten Immobilien, würden die Verwaltungspraxis erschweren und das Risiko steuerlicher Streitigkeiten erhöhen.

Die vorgenannten Regelungsvorschläge würden auch bereits vor einer Gesetzesänderung erworbene Immobilien erfassen und damit in bestehende, auf der zehnjährigen Spekulationsfrist beruhende Investitionsentscheidungen eingreifen. Der DStV sieht hierin eine erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauensschutzes sowie verfassungsrechtliche Risiken.

Petitum: Der DStV begrüßt ausdrücklich, dass der Bundesrat den Vorschlag aus Rz. 2 der Ausschussempfehlungen (BR-Drs. 507/1/26, S. 3 ff.) nicht aufgegriffen hat. Die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne aus privaten Immobilien nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist würde einen grundlegenden Systemwechsel bei der Besteuerung privater Immobilienveräußerungen bedeuten und wird daher abgelehnt.

D. Ergänzende DStV-Anregung

Verbesserung bei der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und beim Optionsmodell nach § 1a KStG

„Die Mehrheit der Unternehmen in Deutschland unterliegt der Einkommensteuer. Um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen, werden wir insbesondere das Optionsmodell nach § 1a KStG und die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG wesentlich verbessern“, so verspricht es der Koalitionsvertrag 2025. Die Absenkung des Thesaurierungssteuersatz nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG durch das *Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland* (BGBl. 2025 I Nr. 161 vom 18.07.2025) kann darunter aber nicht zu verstehen sein. Sie ist aufgrund der schrittweisen Körperschaftsteuersatzsenkung nur folgerichtig.

a) Thesaurierungsbegünstigung verbessern

Es gilt daher nach wie vor: die Rahmenbedingungen für die Thesaurierungsbegünstigung müssen endlich verbessert werden. Der gegenwärtige Zuschnitt der Regelung – wie er durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt wurde – kommt allein großen Personenunternehmen zugute. Die enorme Komplexität bildet die besonderen Bedürfnisse von KMU nicht ab. Vorschläge für eine deutlich attraktivere Gestaltung des Instruments liegen seit langem vor (vgl. u.a. DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2021, DStV zum KoaVertrag vom 26.05.2025).

Vielversprechende Maßnahmen waren zudem bereits im Zuge des Wachstumschancengesetzes geplant, wurden – mit Ausnahme des Einbezugs von Ertragsteuern in den begünstigungsfähigen Gewinn – im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch wieder gestrichen (vgl. hierzu DStV-Stellungnahme S 07/23, DStV-Stellungnahme S 04/25).

Zwar hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2026 (BR-Drs. 447/26(B) für eine Verlängerung der Rücknahmemöglichkeit des Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung ausgesprochen. Dies ist grundsätzlich positiv zu werten, da die Flexibilität der steuerlichen Gestaltungsentscheidung erhöht und eine bessere Berücksichtigung später eintretender Verluste ermöglicht wird. Kritisch bleibt jedoch, dass die Regelung zur Thesaurierungsbegünstigung selbst unverändert bleibt. Die grundlegenden Hemmnisse der Vorschrift, insbesondere ihre Komplexität und die nachgelagerte Besteuerung, werden nicht adressiert, sodass die Attraktivität des Instruments für viele KMU weiterhin begrenzt bleibt.

Weiterhin klar in der Kritik steht die unflexible Verwendungsreihenfolge. Gegenwärtig können Altrücklagen aus der Zeit vor der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung nur nachrangig entnommen werden. Die Folge: In der Praxis werden vielfach vor der erstmaligen Bildung der Thesaurierungsrücklage die Altreserven aus dem Betrieb entzogen. Das Ziel der Eigenkapitalstärkung wird damit konterkariert. Darüber hinaus verschärft die geltende Reihenfolge die Situation der Unternehmen in der Krise: Sieht sich ein Steuerpflichtiger aufgrund der Liquiditätsnot kurzfristig gezwungen, Reserven zu nutzen, sind die Altrücklagen blockiert. Die Rücklagen, für die die Thesaurierungsbegünstigung genutzt wurde, müssten nachversteuert werden. Das schwächt die Liquidität des Unternehmers zusätzlich. Im Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz war die Einführung eines sog. nachversteuerungsfreien Entnahmebetrags enthalten. Der DStV würde es sehr begrüßen, wenn dieser Gedanke noch einmal aufgegriffen wird.

Zudem wirkt die Thesaurierungsrücklage als steuerliches Umstrukturierungshindernis. Dieser Umstand könnte recht einfach beseitigt werden, indem bspw. der nachversteuerungspflichtige Betrag dem ausschüttbaren Gewinn bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft zugeordnet wird. Ein weiterer Kritikpunkt ist der starre Nachversteuerungssatz.

b) Optionsmodell verbessern

Neben der geringen Bedeutung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG bei KMU hinkt auch die Nutzung der Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG durch diese weit hinterher. Die Gründe hierfür liegen in der von Beginn an hoher Komplexität, den bestehenden steuerlichen Unsicherheiten und dem vielfach begrenzten wirtschaftlichen Mehrwert des Optionsmodells für KMU. Insbesondere die damit einhergehenden Verwaltungs- und Beratungskosten stehen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den potenziellen steuerlichen Vorteilen.

Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber zwar einzelne praxisrelevante Verbesserungen am Optionsmodell vorgenommen und damit langjährige Forderungen des DStV umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Erweiterung des antragsberechtigten Personenkreises, die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung sowie die unschädliche Zurückbehaltung von GmbH-Anteilen. Diese Änderungen sind wichtige Schritte zur Fortentwicklung des Optionsmodells. Gleichwohl bestehen weiterhin erhebliche rechtliche und praktische Hürden, die einer breiteren Inanspruchnahme durch KMU entgegenstehen (vgl. DStV-Stellungnahme S 01/23 und DStV-Stellungnahme S 07/23).

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dr. Franziska Hoffmann
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)